

Umsatzsteuer-Rückvergütung/Länderlisten

Stand: Juli 2010

§ 18 Absatz 9 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Vergütung der Vorsteuerbeträge (§ 15) an im Ausland ansässige Unternehmer, abweichend von § 16 und von den Absätzen 1 bis 4, in einem besonderen Verfahren regeln. Dabei kann angeordnet werden, dass die Vergütung nur erfolgt, wenn sie eine bestimmte Mindesthöhe erreicht. Der Vergütungsantrag ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist. Der Unternehmer hat die Vergütung selbst zu berechnen und die Vorsteuerbeträge durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachzuweisen. Der Vergütungsantrag ist an das Bundeszentralamt für Steuern (Dienstszitz Schwedt/Oder, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder, Tel. 049 1888 406-0, Fax: 049 1888 406-4722, Email: poststelle-schwedt@bzst.bund.de Internet: www.bzst.de) zu stellen. Der Vergütungsantrag ist vom Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben. **Einem Unternehmer, der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist, wird die Vorsteuer nur vergütet, wenn in dem Land, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, keine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer erhoben oder im Fall der Erhebung im Inland ansässigen Unternehmern vergütet wird.** Von der Vergütung ausgeschlossen sind bei Unternehmern, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, die Vorsteuerbeträge, die auf pauschalisierte Reisekosten und auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen.

Verzeichnis der Drittstaaten, bei denen die Voraussetzungen des § 18 Absatz 9 Satz 6 UStG vorliegen (**Gegenseitigkeit gegeben**):

Andorra
Antigua und Barbuda
Australien
Bahamas
Bahrain
Bermudas
Bosnien und Herzegowina (ab 1. Januar 2006)
Britische Jungferninseln
Brunei Darussalam
Cayman-Insel
China (Taiwan) (ab 1. Juli 2010)
Gibraltar
Grenada
Grönland
Guernsey
Hongkong (VR China)
Irak
Iran
Island
Israel (ab 14. Juli 1998)
Jamaika
Japan
Jersey
Kanada
Katar
Korea, Demokratische Volksrepublik
Korea, Republik (ab 1. Januar 1999)
Kroatien (ab 1. Januar 1999)
Kuwait
Libanon
Liberia
Libyen
Liechtenstein
Macao
Malediven
Mazedonien (ab 1. April 2000)
Niederländische Antillen (bis 30. April 1999)
Norwegen
Oman
Pakistan (ab 1. Juli 2008)
Salomonen
San Marino

Saudi Arabien
Schweiz
St. Vincent und die Grenadinen
Swasiland

Vatikan
Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Die Liste der "Gegenseitigkeit" enthält eine Änderung bezüglich Monaco, das dort nicht mehr aufgeführt wird. Monaco gehört schon seit 1993 umsatzsteuerrechtlich zum übrigen Gemeinschaftsgebiet. Die Voraussetzungen für ein Vergütungsverfahren sind für in Monaco ansässige Unternehmen nach wie vor gegeben.

Verzeichnis der Drittstaaten, bei denen die Voraussetzungen des § 18 Absatz 9 Satz 6 UStG nicht vorliegen (**Gegenseitigkeit nicht gegeben**):

Ägypten	Indien	Pakistan (bis 30.06.2008)
Albanien	Indonesien	Panama
Algerien	Israel (bis 13. Juli 1998)	Paraguay
Angola	Jemen	Peru
Argentinien	Jordanien	Philippinen
Armenien	Kasachstan	Puerto Rico
Aserbaidshjan	Kenia	Russland
Äthiopien	Kolumbien	Sambia
Bangladesch	Kongo, Demokrat. Republik	Senegal
Barbados	Korea, Republik (bis 31.12.98)	Serbien
Bolivien	Kroatien (bis 31.12.2009)	Seychellen
Bosnien-Herzegowina (bis 31.12.2005)	Kuba	Sierra Leone
Botsuana	Lesotho	Simbabwe
Brasilien	Madagaskar	Singapur
Chile	Malawi	Somalia
China (Volksrepublik)	Malaysia	Sri Lanka
China (Taiwan) (bis 30.06.2010)	Marokko	Sudan
Costa Rica	Mauretanien (ab 01.01.1995)	Südafrika
Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	Mauritius	Syrien
Dominikanische Republik	Mazedonien (bis 31.03.2000)	Tansania
Ecuador	Mexiko	Thailand
El Salvador	Moldawien	Togo
Eritrea	Mongolei	Trinidad und Tobago
Färöer-Inseln	Montenegro	Tunesien
Fidschi	Mosambik	Türkei
Französisch Polynesien (Tahiti)	Myanmar	Turkmenistan
Georgien	Namibia	Ukraine
Ghana	Nepal	Uruguay
Guatemala	Neuseeland	Usbekistan
Haiti	Nicaragua	Venezuela
Honduras	Niederländische Antillen (ab 1.5.99)	Vietnam
	Niger	Westsamoa
	Nigeria	Weißrussland

Dieses Merkblatt wurde von der IHK Köln erstellt und veröffentlicht

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ihr Ansprechpartner:

Bernd Falge

Tel.: 0521 554-206

Fax: 0521 554-420

E-Mail: b.falge@ostwestfalen.ihk.de